

AUSSENHANDEL – KURZ ERKLÄRT

Member of  UniCredit Group

 **HypoVereinsbank**
Corporate Banking

WAS SIND AUSLANDSZAHLUNGEN?

In der Bundesrepublik Deutschland kann jedermann ohne Beschränkungen oder behördliche Genehmigung Zahlungen in das Ausland leisten oder aus dem Ausland empfangen.

Ausgehende Auslandszahlungen für Importe sind Zahlungen in Euro oder fremder Währung, die Gebietsansässige an Gebietsfremde oder für deren Rechnung an Gebietsansässige leisten. Dazu zählen auch Zahlungen an Gebietsfremde bei inländischen Geldinstituten.

Eingehende Auslandszahlungen für Exporte sind Zahlungen in Euro oder fremder Währung, die von Gebietsfremden an Gebietsansässige geleistet werden.

Gebietsansässige sind natürliche und juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt (mehr als 6 Monate zeitlich zusammenhängend), Wohnsitz oder Sitz in Deutschland.

AUFTRÄGE IN FREMDER WÄHRUNG

Grenzüberschreitende Zahlungen können nicht nur in Euro, sondern auch in allen frei konvertierbaren Währungen erfolgen. Die Umrechnung von fremder Währung zu Lasten bzw. zu Gunsten Eurokonto erfolgt zum Referenzkurs (Geld- bzw. Briefkurs) der Auftragswährung, welcher von der HypoVereinsbank (als einziger Bank in Deutschland) zweimal täglich festgelegt wird.

§59 AUSSENWIRTSCHAFTS- VERORDNUNG (AWV) – MELDEPFLICHTEN

Regelt die Vorschriften und Meldebestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG). So sind z. B. ausgehende Zahlungen, die den Betrag von 12.500 EUR oder den Gegenwert in Fremdwährung übersteigen, in bestimmten Fällen zu melden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Broschüre „Auslandszahlungsverkehr-Meldevorschriften“.

ARTEN DER BEAUFTRAGUNG:

Elektronische Auftragserteilung

Zugeschnitten auf die jeweiligen Kundenbedürfnisse bietet die HVB ein breites Spektrum von Lösungen: von der EU-Standard-Überweisung im Direct Banking für Privatkunden über das HVB eFIN für Geschäftskunden bis hin zu internet-basierten Lösungen für Unternehmen über die HVB globalTRX-Familie. Damit können Zahlungen in alle Länder der Welt (unter Berücksichtigung der Embargo-Richtlinien) schnell und sicher übermittelt werden.

Beleghafte Auftragserteilung

EU-Standardüberweisungen sind mit dem Formular „Euro-Überweisung (IBAN-/BIC-Zahlung)“ zu beauftragen. Sonstige Zahlungen in das Ausland bzw. an Gebietsfremde sind mit dem 3-teiligen Formular Z1 in Auftrag zu geben.

ENTGELTREGELUNGEN

Im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr gibt es im Gegensatz zum innerdeutschen Zahlungsverkehr die Möglichkeit, zwischen diversen Entgeltregelungen zu wählen.

SHARE

Bedeutet Entgelt-Teilung, d. h. Gebühren und Spesen des eigenen Instituts zu Lasten des Auftraggebers, fremdes Entgelt der Bank des Empfängers zu Lasten des Zahlungsempfängers.

BEN

Bedeutet alle Entgelte zu Lasten des Zahlungsempfängers. Hier wird der Preis vom Überweisungsbetrag durch die Empfängerbank abgezogen.

OUR

Bedeutet alle Entgelte zu Lasten des Auftraggebers. Hierbei kommt neben dem Preis der HVB noch eine Fremdkostenpauschale zur Anrechnung, da die HVB hier die Entgelte der fremden Bank übernimmt. Nur durch „OUR“ kann sichergestellt werden, dass der volle Betrag beim Zahlungsempfänger ankommt.

WIE ERFOLGT DIE AUSFÜHRUNG DER ZAHLUNGEN?

Die HVB wickelt nahezu alle Zahlungen über das Netzwerk von SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) ab. SWIFT entwickelte internationale Nachrichtenstandards für den Kunden- und Interbankenzahlungsverkehr sowie für den Geld-, Devisen- und Wertpapierhandel. Durch Strukturierung der einzelnen Geschäftsvorfälle in genau definierte Felder schuf SWIFT die Basis für den elektronischen Austausch von Nachrichten und deren automatisierte Weiterverarbeitung.

Unterschriften werden elektronisch verschlüsselt und können bei der Empfängerbank auf Echtheit geprüft werden.

EU-STANDARDÜBERWEISUNG

Durch die am 01.07.2003 in Kraft getretene „EU-Verordnung für grenzüberschreitende Zahlungen in Euro“ sind alle europäischen Banken verpflichtet, für die „EU-Standard-Überweisung“ die gleichen Preise zu berechnen wie für eine vergleichbare Inlandszahlung. Wesentliche Voraussetzung hierfür ist die vollständige und korrekte Angabe folgender Daten:

- IBAN (International Bank Account Number) des Begünstigten
- BIC (Bank Identifier Code) = SWIFT-Adresse der Bank des Begünstigten
- Betrag in Euro bis maximal 50.000
- Entgeltregelung SHARE (Entgelt-Teilung)
- keine zusätzlichen Weisungen

Stehen diese Angaben zur Verfügung, steht einer schnellen und kostengünstigen Verarbeitung des Auftrags nichts im Wege.

Innerhalb der europäischen Länder existieren stark unterschiedliche Preise im Zahlungsverkehr. Während in Deutschland für Inlandszahlungen nur Buchungspostenpreise verlangt werden, kann eine Zahlung in anderen Ländern durchaus mehr als 10 EUR kosten. Diese lokal üblichen Preise werden durch die Bank des Begünstigten vom Überweisungsbetrag auch bei einer „EU-Standard-überweisung“ abgezogen.

SEPA – SINGLE EURO PAYMENTS AREA

Überweisung (SEPA-Überweisung = Credit Transfer)

seit 28.01.2008

Sie wird langfristig die heutigen unterschiedlichen nationalen und grenzüberschreitenden Verfahren und Formate durch einheitliche Standards ablösen. Die Standards für die SEPA-Überweisung gelten für alle Überweisungen in Euro innerhalb der SEPA-Teilnehmerländer – unabhängig vom Betrag. Sie ist ein neues Instrument für Euro-Überweisungen im Zahlungsverkehr und orientiert sich stark an der in 2003 eingeführten EU-Standardüberweisung.

Lastschrift (SEPA-Lastschrift = Direct Debit) ab

spätestens 01.11.2009

Im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr stellt sie eine echte Neuerung dar, da es bisher hierfür kein standardisiertes Verfahren gibt. Für die SEPA-Lastschrift ist künftig ein sogenanntes „Mandat“ erforderlich, das die bisherige Einzugsermächtigung sowie den Abbuchungsauftrag ersetzen wird. Der Zahlungsempfänger (Creditor) wird vom Zahlungspflichtigen (Debtor) ermächtigt, Lastschriften zu ziehen. Die kontoführende Bank wird beauftragt, die übermittelten Lastschriftanweisungen zu erfüllen und das entsprechende Konto zu belasten. Die Bank des Zahlungspflichtigen ist nicht verpflichtet, das Mandat zu prüfen. Zudem gibt es definierte Ausführungszeiten und -fristen: Der Zahlungsempfänger und seine Bank müssen die Lastschrift so rechtzeitig zum Einzug weiterleiten, dass die Datei bei der Bank des Zahlungspflichtigen bei einer Erst- oder Einmallastschrift mindestens 5 Tage (TARGET-Tage) und bei wiederkehrenden Lastschriften mindestens 2 Tage vor Fälligkeit vorliegt.

Für die SEPA-Lastschrift ist nach derzeitigem Kenntnisstand eine neue gesetzliche Richtlinie erforderlich. Daher ist die Frage noch offen, wann mit dem aktuell geplanten Produktangebot zu Lastschriften im EURO-/SEPA-Raum gestartet werden kann. Der späteste Umsetzungstermin für alle Teilnehmerländer ist allerdings der 01.11.2009.

Kartengestützter Zahlungsverkehr (Debitkarten = Cards Framework) ab spätestens 31.12.2010

Auch der kartengestützte Zahlungsverkehr ist Bestandteil von SEPA. „Any card at any terminal“ – so lautet die Zielvorstellung von SEPA bei Kartenzahlungen. Karteninhaber sollen ihre debit-Karten (ec-Karten) im gesamten SEPA-Raum einsetzen können, ohne einen Unterschied zum Karteneinsatz im Heimatland festzustellen. Ziel ist auch hier eine Vereinheitlichung und eine höhere Transparenz für den Verbraucher.

Händlern bietet sich die Möglichkeit, künftig Karten aus dem ganzen SEPA-Raum zu akzeptieren, wie sie es auch mit heimischen Karten tun.

SEPA-Überweisung – die wichtigsten Änderungen

- maximale Laufzeit von Auftragserteilung bis Gutschrift von 3 Bankarbeitstagen (Feiertagsregelung analog TARGET)
- Übermittlung des vollen Betrages, Provisionsabzüge sind nicht zulässig
- einheitliche Haftungsregelungen
- Preisverordnung für Zahlungen bis 50 TEUR

Welche Vorteile bietet Ihnen SEPA?

- **Erweiterte Geschäftsmöglichkeiten:** Grenzüberschreitende SEPA-Einzüge werden möglich.
- **Höhere Transparenz:** Alle Zahlungstransaktionen haben klare und einheitliche Durchführungsbedingungen.
- **Bessere Liquiditätsplanung:** Zahlungen können aufgrund genormter Durchführungsfristen und eines Fälligkeitsdatums bei SEPA-Einzügen genauer geplant werden.
- **Mehr Sicherheit im Zahlungsverkehr:** Prüfbare IBAN/BIC anstelle von Kontonummer und Bankleitzahl.
- **Prozessoptimierung:** Keine Unterscheidung zwischen Euro-Inlands- und Auslandsaufträgen im SEPA Raum erforderlich.

SEPA-Lastschrift – die wichtigsten Änderungen

Einführung eines Verfahrens für europaweite Lastschriften – im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr stellt dies eine echte Neuerung dar.

- Voraussetzung ist die Erteilung eines Mandats.
- Jede Lastschrift enthält ein Fälligkeitsdatum.
- Es gibt definierte Ausführungszeiten und Fristen.
- einheitlicher Rechtsrahmen ab nationaler Umsetzung der Richtlinie für Zahlungsinstrumente im Binnenmarkt
- Für die SEPA-Lastschrift gibt es keine Preisverordnung.

Gemeinsame Merkmale von SEPA-Überweisung und SEPA-Lastschrift:

- IBAN und BIC werden für die Kontoidentifizierung genutzt.
- einheitliche Rückgabestandards
- einheitliche Haftungsregelungen
- europaweit einheitliche Datenformate
- Verwendungszweck: garantierte EU-weite Zeichenlänge von 140 Zeichen

SCHECKZAHLUNG

Zahlung per Bankscheck

Die Bank des Auftraggebers zieht in dessen Auftrag (Z1) einen Scheck auf eine andere Bank. Der Scheckversand kann direkt an den Begünstigten oder an den Auftraggeber erfolgen. Der Scheckbetrag wird sofort bei Erstellung des Schecks belastet.

SWIFT-To-Cheque

Die Bank des Auftraggebers beauftragt eine Korrespondenzbank im Lande des Empfängers via SWIFT mit der Ausstellung und dem Versand eines Bankschecks. Auch hier wird der Scheckbetrag dem Auftraggeberkonto sofort belastet.

Privatscheck

Wenn der Zahlungspflichtige selbst einen Scheck ausstellt und an den Begünstigten sendet, handelt es sich um einen privaten Scheck. Die Belastung auf dem Ausstellerkonto erfolgt erst nach Vorlage des Schecks durch die Auslandsbank.

Detailliertere Informationen finden Sie in unseren Broschüren:

- Servicezeiten im Auslandszahlungsverkehr
- Auslandszahlungsverkehr – Meldevorschriften
- EU-Standardüberweisung
- IBAN
- FlashPayment
- Euro-Eilüberweisung

DOKUMENTEN-INKASSO

Von einem Dokumenten-Inkasso spricht man, wenn der Verkäufer (Exporteur) seiner Bank den Auftrag gibt, Dokumente (Handelsrechnung, Transportdokument und evtl. Versicherungsdokument usw.) dem Käufer (Importeur), in der Regel unter Einschaltung einer Bank im Land des Importeurs, gegen Zahlung des Gegenwertes, Akzeptierung eines Wechsels oder unter anderen Bedingungen, Zug-um-Zug, aushändigen zu lassen.

Nach Art der Gegenleistung werden folgende Inkassoformen unterschieden:

- a. Dokumente gegen Zahlung
(d/p = documents against payment). Die Dokumente werden gegen Zahlung des Inkassobetrages ausgehändigt.
- b. Dokumente gegen Akzept
(d/a = documents against acceptance). Die Dokumente werden gegen Akzeptierung einer Tratte (Ausstellung eines Solawechsels) ausgehändigt.
- c. Dokumente gegen unwiderruflichen Zahlungsauftrag
(documents against irrevocable payment order).
Die Dokumente werden gegen Erstellung eines unwiderruflichen Zahlungsauftrages mit späterer Fälligkeit ausgehändigt.

Ablauf eines Dokumenten-Inkassos

1. Warenversand des Verkäufers (Exporteur)
2. Inkassoauftrag mit den Dokumenten an Exporteurbank
3. Inkassoauftrag mit den Dokumenten an die Bank des Käufers (Importeur)
4. Avisierung des Inkassos an Importeur durch seine Bank
5. Importeur erfüllt die Inkassobedingungen und erhält die Dokumente
6. Überweisung des Inkassobetrages an Exporteurbank
7. Gutschrift an den Exporteur

Nutzen/Risiken

- kostengünstiger als eine Akkreditivabwicklung
- Der Exporteur trägt das Zahlungsrisiko, d. h. es besteht die Gefahr, dass der Importeur dem Inkassoauftrag nicht entspricht und der Aufforderung zur Zahlung nicht nachkommt.
- Bei Nichtaufnahme des Inkassos hat der Exporteur ein Weiterverwertungs- bzw. Rücktransportrisiko.
- Die Bank des Importeurs haftet nicht für die Inkassozahlung.
- Das wirtschaftliche Risiko des Importeurs beschränkt sich im wesentlichen auf die Möglichkeit der Nichtlieferung, der verspäteten Lieferung oder der mangelhaften Lieferung.
- Im Exportgeschäft sollte die Ware nie direkt an den Importeur adressiert werden (Ausnahme Seetransport), da ihm sonst die Ware vor Aufnahme der Dokumente zugänglich ist. Zur Vermeidung dieses Risikos empfiehlt es sich, die Ware an die Bank des Importeurs zu adressieren. Durch die evtl. Freigabe der Ware ist die Bank in einer Einlösungsverpflichtung.

BANKGARANTIE

Die Bankgarantie ist die unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung einer Bank (Garantin) zur Absicherung von bestimmten vertraglich vereinbarten Leistungs- und/oder Zahlungsverpflichtungen der Vertragsparteien von Außenhandelsgeschäften („Sicherungsfunktion“). Die Garantie ist abstrakt, d. h. nicht an die Bedingung des Grundgeschäfts gebunden. Die Garantie ist zahlbar auf erste schriftliche Anforderung des Begünstigten und dessen Erklärung, dass eine bestimmte vertraglich vereinbarte Leistung oder Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt worden ist.

Die wichtigsten Garantienarten

- Bietungsgarantie (= „tender guarantee“/„bid bond“) über 2–5 % des Vertragswertes. Sie sichert die Kosten einer eventuellen Ausschreibung/Bietung. Unternehmen sollen ihre Angebote nach Zuschlag aufrechterhalten oder Schadenersatz (Kosten für neue Ausschreibung) zahlen.
- Anzahlungsgarantie (= advance payment guarantee) über 100 % des Zahlungsbetrages. Sie sichert die Rückerstattung von Anzahlungen.
- Lieferungs- und Leistungsgarantie = Vertragserfüllungsgarantie = Performance bond über 10–20 % des Auftragswertes. Schadenersatz, falls nicht vertragsgemäß geliefert oder geleistet wird.
- Zahlungsgarantie = payment guarantee besichert die Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer.

Empfehlung

Versuchen Sie, eine befristete und direkte Garantie zu vereinbaren. Manche Länder bedingen eine unbefristete bzw. indirekte Garantie. Bei der indirekten Garantie wird die Importeurbank gebeten, die Garantie gegen Rückhaftung der Exporteurbank abzugeben (zusätzliche Kosten, ausländisches Recht, manchmal Schwierigkeiten bei der Entlassung aus der Haftung).

DOKUMENTENAKKREDITIV – LETTER OF CREDIT (L/C)

Dokumentenakkreditiv = Letter of Credit = L/C

Das Akkreditiv ist eine unwiderrufliche, abstrakte Verpflichtung der eröffnenden Bank. Bei Vorlage akkreditivkonformer Dokumente und der Erfüllung der sonstigen Bedingungen des Akkreditivs muss demnach die Bank die Zahlung in der vorgeschriebenen Art und Weise leisten oder einen Wechsel akzeptieren und bezahlen.

Akkreditiv nach Zahlungsmodalitäten

- Sicht-Akkreditive
- Nachsicht-Akkreditive = L/C mit Zeitratte, z. B. 90 Tage nach Warenversand. Die Tratte ist entweder auf die eröffnende oder avisierende Bank oder eine Drittbank zu ziehen. Hierunter fallen auch Rembours-Akkreditive: Wegen hoher Kreditkosten im Land des Importeurs kann die Akkreditivstelle gebeten werden, auf sie gezogene Tratten zu akzeptieren und evtl. zu diskontieren.
- Akkreditive mit aufgeschobener Zahlung = deferred payment L/C, z. B. 60 days after B/L date.
- Tipp: Forfaitierungsmöglichkeit.
- Akkreditive mit Anzahlung (meist mit Anzahlungsgarantie verbunden).

Akkreditivarten nach der Sicherheit

- widerrufliche Akkreditive – kommen in der Praxis selten vor
- unwiderrufliche unbestätigte Akkreditive
- unwiderrufliche bestätigte Akkreditive

Eine Akkreditivbestätigung ist eine separate, abstrakte und bedingte Zahlungsverpflichtung der Bestätigungsbank zusätzlich zur Zahlungsverpflichtung der Akkreditivbank. Bestätigungen sollten bei weniger bekannten Banken und/oder problematischen Ländern in Betracht gezogen werden.

Ablauf

1. Der Käufer erteilt seiner Bank den Auftrag, das Akkreditiv zu Gunsten des Verkäufers zu eröffnen.
2. Das Akkreditiv wird an die Bank des Verkäufers eröffnet.
3. Der Verkäufer wird durch seine Bank über das Akkreditiv informiert.
4. Warenversand des Verkäufers (Exporteur).
5. Einreichung der Dokumente an die Bank des Exporteurs.
6. Die Bank prüft die Dokumente. Bei konformen Dokumenten evtl. sofortige Zahlung (Zahlstellenfunktion bei Avisbank).
7. Weiterleitung der Dokumente an die Bank des Käufers (Importeur).
8. Die Bank prüft die Dokumente. Bei konformen Dokumenten evtl. sofortige Zahlung (Zahlstellenfunktion bei eröffnender Bank).

Nutzen/Risiken

- Neben der Zahlungsverpflichtung des Importeurs erhält der Exporteur als weitere Sicherheit das Zahlungsverprechen einer Bank.
- Die Zahlung wird nicht vom Importeur ausgelöst, z. B. nach Erhalt der Ware, sondern erfolgt aus dem Akkreditiv, nach Erfüllung aller Bedingungen und Vorlage akkreditivkonformer Dokumente durch den Exporteur.
- Der Importeur hat die Sicherheit, dass nur dann Zahlung geleistet wird, wenn die Akkreditivbedingungen erfüllt worden sind. Durch die Gestaltung der Akkreditivbedingungen zwingt er den Exporteur, die beschriebene Ware zum vereinbarten Preis, auf dem vereinbarten Transportweg und innerhalb definierter Termine zu liefern.
- Nicht nur das wirtschaftliche Risiko des Importeurs (Zahlungsunfähigkeit bzw. Zahlungsunwilligkeit) ist abgesichert, auch das politische Risiko des Importlandes (Zahlungsstopp, Moratorium, Devisenknappheit etc.) kann im Rahmen einer Bestätigung abgesichert werden.

BESTELLERFINANZIERUNGEN

Lieferantenfinanzierungen belasten die Bilanz. Keine Bilanzbelastung erfolgt beim Bestellerkredit, der von den Geschäftsbanken mit dem Importeur bzw. dessen Bank abgeschlossen wird. Auszahlungen aus dem Bestellerkredit erfolgen in der Regel an den Exporteur.

Voraussetzungen

EULER-HERMES-Finanzkreditdeckung (ungedeckter Selbstbehalt der finanzierenden Bank 5 % des Kreditbetrages). Nicht bilanzwirksame Haftungen des Exporteurs enthalten die Verpflichtungserklärung (gegenüber EULER-HERMES) und die Exporteurerklärung (gegenüber der finanzierenden Bank).

Die HVB hält ein großes Netzwerk von Rahmenvereinbarungen in der Regel mit Banken in Importeur-Staaten vor, durch deren Nutzung eine einfache und schnelle Kreditausreichung ermöglicht wird.

Da viele Importeure eine Finanzierung zur Voraussetzung für einen Geschäftsabschluss machen, sollten Sie bereits in einem sehr frühen Verhandlungsstadium mit uns Kontakt aufnehmen.

FORFAITIERUNG

Forfaitierung ist der Ankauf in der Regel kurz- und mittelfristiger Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ohne Rückgriff auf den Verkäufer der Forderungen mit Ausnahme von Einreden aus dem Grundgeschäft (Veritätshaftung).

Forfaitiert werden normalerweise Beträge ab 500.000 EUR oder Gegenwert unterliegt durch:

- Wechsel (Bills of Exchange oder Promissory Notes), in der Regel mit Bankaval
- Ansprüche aus dem Nachsicht-Akkreditiv
- Buchforderungen (nach Möglichkeit mit Bankgarantie)

Vorteile

- Die Umwandlung eines Zielgeschäftes in ein Bargeschäft entlastet die Bilanz des Exporteurs.
- Durch Liquiditätsverbesserung werden die Kreditfähigkeit erhöht und die Kreditlinien geschont.
- Das wirtschaftliche und politische Ausfallrisiko wird von der Bank (Forfaiteur) übernommen.
- Die Kosten für eine evtl. Kreditversicherung, Verwaltungskosten und evtl. Rechtsverfolgungskosten werden eingespart.
- Einfache und schnelle Abwicklung.
- Fester Zinssatz für die gesamte Kreditlaufzeit. Finanzierung für bis zu 100% des Lieferwertes.

Kosten

Laufzeitkongruenter Refinanzierungssatz plus Marge/Bearbeitungsgebühr, die sich am Risiko des Landes des Schuldners, der garantierenden Bank, dem Forfaitierungsbetrag und der Laufzeit orientieren plus evtl. Bereitstellungsprovision und Respekttage.

STAATLICHE KREDITVERSICHERUNG

Die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG deckt im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche und politische Risiken aus kurz- und mittel-/langfristigen Exportgeschäften deutscher Exporteure. Die wichtigsten sind:

Fabrikationsrisiko

Während der Produktionsphase gerät der Importeur in wirtschaftliche oder das Land, in das exportiert wird, in wirtschaftliche/politische Schwierigkeiten. Der Exporteur kann die Selbstkosten versichern lassen. Die Prämie liegt je nach Fabrikationsdauer und Länderkategorie, die von 1 (geringstes Risiko) bis 7 (höchstes Risiko) reicht, zwischen 0,33 bis 2,10 %. Diese Prämie deckt auch das Embargorisiko ab, falls die Ausfuhr der Ware oder die Durchführung der Leistung von der Bundesrepublik Deutschland widerrufen oder verboten wird, ebenso Embargomaßnahmen beteiligter Drittländer.

Ausfuhrisiko

Nach Warenlieferung oder Leistungserbringung wird der Importeur zahlungsunfähig oder es ergehen gesetzgeberische/behördliche Maßnahmen, die Zahlungsverbot, Moratorium, Konvertierungs- und Transferverbot zur Folge haben. Der Verlust der Ware vor Gefahrenübergang auf den ausländischen Schuldner infolge politischer Umstände ist ebenfalls abgesichert.

Der Selbstbehalt des Exporteurs beträgt bei wirtschaftlichen Risiken 15 % und bei politischen Risiken 5 % der gedeckten Forderung.

Voraussetzungen

Der Ursprung der Ware ist überwiegend deutsch, es werden mindestens 15% des Auftragswertes als An- und Zwischenzahlung geleistet und die Bonität des Schuldners und des Landes ist ausreichend.

Die Prämie ist abhängig von der Höhe des Auftragswertes, der Länderkategorie, der Laufzeit der Forderung sowie vom Status des Käufers (staatlich oder privat) und wird nach speziellen Formeln berechnet.

Herausgeber

UniCredit Bank AG
FAH8
80311 München

Die in der Broschüre enthaltenen Informationen sind nach bestem Wissen erstellt – Irrtümer und Fehler allerdings vorbehalten – und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.

 **HypoVereinsbank**
Corporate Banking